



Satzung der KEG – Deutschlands

Geschlechtsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich immer auf Personen jeglicher Geschlechtszugehörigkeit.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsnatur

- (1) Die „Katholische Erziehergemeinschaft Deutschlands“ (KEG) ist ein Zusammenschluss von katholischen und weiteren christlichen Erzieherverbänden in der Bundesrepublik Deutschland (ordentliche Mitglieder).
Der Sitz ist München.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Verbandsziele sind:
 - Mitgestaltung des Erziehungs- und Bildungswesens auf der Grundlage des christlichen Glaubens
 - berufliche und religiöse Förderung von Lehrkräften und Erzieherinnen
 - berufsrechtliche und standespolitische Vertretung von Lehrkräften und Erzieherinnen.
- (2) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)“ findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-) Diözese München-Freising veröffentlichten Fassung Anwendung.
- (3) Zur Wahrung und Förderung der Arbeitsbedingungen der dem Tarifrrecht unterfallenden Arbeitnehmermitglieder in den Mitgliedsverbänden erfolgt diese Interessenwahrnehmung durch das Aushandeln und den Abschluss von Tarifverträgen. Dabei wird der Arbeitskampf als rechtlich zulässiges Mittel zur Verfolgung dieses Zieles anerkannt.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der KEG Deutschlands sind Landesverbände oder selbstständige Untergliederungen von Verbänden im Sinne von § 1 (1). Deren Mitglieder sind mittelbare Mitglieder in der KEG Deutschlands.
- (2) Über die Neuaufnahme von Organisationen i. S. v. § 3 (1) bzw. über einen Zusammenschluss mit diesen entscheidet der Bundesvorstand, soweit aus gesetzlichen Gründen nicht die Zuständigkeit des Bundesdelegiertentages gegeben ist. Die Vorsitzenden dieser Verbände werden Mitglied des Bundesvorstands.

- (3) Die Mitgliedschaft in anderen gewerkschaftlichen Dachverbänden bleibt in der Zuständigkeit der Landesverbände.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt erfolgt zum Ende des Kalenderjahres nach einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium.
- (5) Der Ausschluss eines Landesverbands ist bei vereinsschädigendem Verhalten möglich. Über einen Ausschluss eines Landesverbandes entscheidet der Bundesvorstand mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder. Dieser Beschluss ist vom Bundesdelegiertentag zu bestätigen.

§ 4 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes:

1. Das Präsidium
2. Der Bundesvorstand
3. Der Bundesdelegiertentag

Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen
 - aus dem/der Bundesvorsitzenden
 - bis zu vier stellvertretenden Bundesvorsitzenden
 - dem/der Bundesbeauftragten.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Bundesdelegiertentag gewählt; falls der Bundesdelegiertentag weniger als vier stellvertretende Bundesvorsitzende oder keinen Bundesbeauftragten wählt, kann der Bundesvorstand ersatzweise stellvertretende Bundesvorsitzende in der fehlenden Anzahl bzw. einen Bundesbeauftragten bestimmen.
- (3) Das Präsidium vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Präsidiums sind dabei einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Das Präsidium erledigt die laufenden Geschäfte. Das Präsidium kann eine oder mehrere Geschäftsstellen einrichten und/oder für diese im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten Mitarbeiter einstellen und entlassen und diesen abweichend von Satz 1 Geschäftsführungsaufgaben übertragen.
- (5) Das Präsidium kann Aufgaben des Bundesvorstandes oder des Bundesdelegiertentages im Einzelfall übernehmen, soweit dies zur Vermeidung von Schäden für den Verband erforderlich ist. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, ist unverzüglich eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs herbeizuführen, die die Entscheidung des Präsidiums bestätigt oder mit Wirkung für die Zukunft ändert oder aufhebt.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums erhalten ein Sitzungsgeld, das vom Bundesvorstand festgesetzt wird.

§ 6

Der Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Präsidium
 - je einem Vorsitzenden der Landesverbände
 - dem geistlichen Beirat
 - dem Schatzmeister
 - dem Pressesprecher
 - dem jeweiligen Leiter der Bundesarbeitskreise
 - dem Schriftführer
 - bis zu zwei Mitgliedern, die der Bundesvorstand berufen kann.
- (2) Der Bundesvorstand ist Beschlussorgan des Verbandes zwischen den Bundesdelegiertentagen und nimmt in dieser Zeit dessen Aufgaben wahr. Der Bundesvorstand ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich dem Präsidium oder dem Bundesdelegiertentag zugewiesen sind.
- (3) Der Bundesvorstand genehmigt den Haushaltsplan und bestellt zwei Kassenprüfer.
- (4) Der Bundesvorstand bestellt den Schriftführer.

§ 7

Der Bundesdelegiertentag (BDT)

- (1) Der BDT setzt sich zusammen aus
 - dem Bundesvorstand
 - den Delegierten der Landesverbände
- (2) Jeder Landesverband entsendet zwei Delegierte und für je angefangene 200 Mitglieder je einen weiteren Delegierten.
- (3) Der BDT wird in der Regel alle drei Jahre vom Bundesvorsitzenden durch Bekanntmachung im Verbandsorgan mit einer Ladungsfrist von vier Monaten einberufen; er muss spätestens alle vier Jahre stattfinden.
- (4) Der BDT wählt die Mitglieder des Präsidiums, den Schatzmeister, den Pressesprecher und die Leiter der Bundesarbeitskreise. Die Amtszeit dauert bis zum Amtsantritt des Nachfolgers. Er beschließt über die Entlastung der Präsidiumsmitglieder. Er bestätigt den Geistlichen Beirat. Ist oder bleibt das Amt des Schatzmeisters, des Pressesprechers oder eines Leiters eines Bundesarbeitskreises unbesetzt, kann der Bundesvorstand einen Amtsinhaber für das vakante Amt bis zur nächsten Wahl durch den Bundesdelegiertentag besetzen.
- (5) Der BDT beschließt die Richtlinien der Verbandsarbeit.
- (6) Ein außerordentlicher Bundesdelegiertentag ist innerhalb eines halben Jahres einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Bundesvorstands mit Dreiviertelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder (Landesverbände) unter Angabe von Zweck und Grund.

§ 8

Abstimmungen, elektronische Beschlussfassungen

- (1) Die Organe nach § 4 sind unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder der Organmitglieder beschlussfähig; bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Präsidium und Bundesvorstand sind auch beschlussfähig, wenn nicht alle Positionen in dem jeweiligen Organ besetzt sind.
- (3) Dringliche Abstimmungen des Präsidiums oder des Bundesvorstands können fernmündlich erfolgen.
Fernmündliche Stimmabgaben sind innerhalb einer Woche dem Präsidium in Textform zu bestätigen. Die Entscheidung, ob eine Abstimmung fernmündlich erfolgt, trifft die jeweils für die Einladung zur Sitzung verantwortliche Stelle.
- (4) Die Beratungen und Beschlüsse sind in einer Niederschrift (Protokoll) festzuhalten. Diese wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern des Bundesvorstands bzw. den Delegierten des Bundesdelegiertentages zugestellt.
- (5) Alle Organe i. S. v. § 4 und alle sonstigen Gremien können ihre Sitzungen in Präsenzform, in rein elektronischer Form oder in Mischformen durchführen. Die Entscheidung trifft die jeweils laut Satzung einladende Stelle.
- (6) Findet eine rein elektronische Versammlung oder eine solche in Mischform statt, werden die Zugangsdaten und die für die Ausübung der Teilnahmerechte erforderlichen Daten in Textform rechtzeitig vor der Versammlung an die für die Einladung verwendete Adresse übermittelt.
- (7) Für Sitzungen, die rein elektronisch oder in einer Mischform durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen für Versammlungen in Präsenzform entsprechend, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt. Insbesondere muss die Versammlung so organisiert sein, dass auch den elektronisch teilnehmenden Personen die Teilnahme an Diskussionen und die Ausübung ihrer Stimmrechte in elektronischer Form möglich ist. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gilt bei Sitzungen, die rein elektronisch oder in einer Mischform durchgeführt werden, jede Person als anwesend, die in die Versammlung eingeloggt oder körperlich anwesend ist.
- (8) Soweit in dieser Sitzung nicht anders geregelt, kann das Präsidium zur Sicherung der Bestandskraft ganz oder teilweise elektronisch getroffene Entscheidungen der Organe und Gremien und zur Wahrung des Datenschutzes die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen der elektronischen Teilnahme in einer Vereinsordnung festlegen.
- (9) Für alle Organe i. S. v. § 4 und alle sonstigen Gremien gilt, dass Beschlüsse der Mitglieder des jeweiligen Organs bzw. Gremiums ohne Durchführung einer Sitzung getroffen werden können (Beschlussfassung im Umlaufverfahren). Die Entscheidung trifft die für die Einladung zuständige Stelle. Ein so gefasster Beschluss ist wirksam, wenn alle Organ- bzw. Gremienmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem von der für die Einladung zuständigen Stelle gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Organ- bzw. Gremienmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 9

Beitrag

- (1) Die ordentlichen Mitglieder zahlen Pro-Kopf-Beiträge zur Finanzierung der Verbandsarbeit auf Basis der Mitgliederzahlen.

- (2) Die Beitragshöhe wird vom Bundesvorstand festgesetzt.
- (3) Sonstige Beiträge bleiben unberührt.

§ 10 **Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen beschließt der BDT mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Satzungsändernde Anträge sind mindestens zwei Monate vor Beginn des BDT schriftlich einzureichen.
- (3) Redaktionelle Änderungen oder solche, die auf Forderungen des Vereinsregisters oder anderer Behörden zurückzuführen sind, beschließt das Präsidium. Die ordentlichen Mitglieder sind über so beschlossene Satzungsänderungen zeitnah zu informieren.

§ 11 **Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss des BDT mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen erfolgen. Ein Antrag zur Auflösung des Verbandes ist mindestens zwei Monate vor Beginn des Bundesdelegiertentages schriftlich einzureichen.
- (2) Das Vermögen des Bundesverbandes ist anteilmäßig an die Landesverbände zu verteilen oder gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Näheres bestimmt der auflösende BDT.

§ 12

Vorstehende Satzung wurde mit den Änderungen vom 22. Juni 2024 beim Bundesdelegiertentag in Augsburg beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Katholische Erziehergemeinschaft Deutschlands (KEG)

Herzogspitalstraße 13
80331 München

E-Mail: info@keg-deutschland.de
Telefon: +49 89 260 247 99
www.keg-deutschland.de